

BStGer BB.2023.163 vom 23. Oktober 2023

Bundesstrafgericht, 2023-10-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2023.163

FR: TPF BB.2023.163 du 23 octobre 2023

IT: TPF BB.2023.163 del 23 ottobre 2023

Regeste

Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO); unentgeltliche Rechtspflege für die Privatklägerschaft im Beschwerdeverfahren (Art. 136 Abs. 1 StPO)

Erwägungen

E. 28

Februar 2023 als zugestellt gilt, unabhängig vom Verlängerungsauftrag, und gemäss Art. 90 Abs. 1 StPO die Frist zur Erhebung der Beschwerde am 10. März 2023 endete;

- die nach Ablauf der Rechtsmittelfrist erfolgte zweite Zustellung der Nichtanhandnahmeverfügung mittels A-Post Plus am 3. Juli 2023 nach dem oben Gesagten keinen neuen Fristenlauf zu begründen vermag;

- damit die Beschwerde vom 22. September 2023 klarerweise verspätet ist, weshalb darauf nicht einzutreten ist;

- die Beschwerde im Übrigen auch materiell abzuweisen gewesen wäre, da den Eingaben des Beschwerdeführers kein konkreter Sachverhalt entnommen werden kann, der einen hinreichenden Tatverdacht begründen könnte;

- insbesondere ungünstige richterliche Entscheide in aller Regel keinen Straftatbestand erfüllen;

- die Beschwerdegegnerin zudem zu Recht darauf hingewiesen hat, dass sie nicht Aufsichtsbehörde über das Bundesgericht ist;

- der Beschwerdeführer schliesslich um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ersucht hat (act. 1; BP.2023.75, act. 1);

- dieses Gesuch infolge der Aussichtslosigkeit der Beschwerde abzuweisen ist (Art. 136 Abs. 1 lit. b StPO);

- bei diesem Ausgang des Verfahrens der Beschwerdeführer die Kosten zu tragen hat (vgl. Art. 428 Abs. 1 StPO);

- die Gerichtsgebühr auf das gesetzliche und reglementarische Minimum von Fr. 200.-- festzusetzen ist (vgl. Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 BStKR).

- 5 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.